

99107012017001

Hilfe zum Lebensunterhalt Bewilligung für Minderjährige in Verwandtenpflege

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/services/99107012017001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107012017001
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zum Lebensunterhalt Bewilligung für Minderjährige in Verwandtenpflege
Leistungsbezeichnung II	Sozialhilfe für Minderjährige in Verwandtenpflege beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Regelbedarf, Sozialamt, Verwandtenpflege, Sozialhilfe für Minderjährige, Antrag Bedarf, Sozialhilfe, Sozialhilfe für Enkelkinder, Hilfebedürftigkeit, Neffe, Kinder, Existenzsicherung, Bedürfnisse des täglichen Lebens, HLU, Mehrbedarf, Nichte, Pflegekind, Notfallhilfe, Bildung und Teilhabe, Ernährung, Anzeige Bedarf, BuT, Einmalige Leistungen, Lebensunterhalt, Geringes Einkommen, Schülerinnen und Schüler, Leistungen der

Modul	Sachverhalt
	Sozialhilfe, Minderjährige, Großeltern, Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige, Hilfe zum Lebensunterhalt, Notwendiger Lebensunterhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	• §§ 27 – 40 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) • §§ 82 - 96 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) • Verordnung zur Durchführung des § 82 • Verordnung zur Durchführung des § 90 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/ https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_76dv/BSHG%C2%A776DV.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_88abs2dv_1988/BJNR001500988.html
Teaser	Minderjährige Kinder, die in einer anderen Familie leben (Pflegefamilie oder Verwandte), können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII erhalten, um den notwendigen Lebensunterhalt des Pflegekindes zu sichern. Auch Pflegepersonen können diese erhalten.
Volltext	Minderjährige Kinder, die in einer anderen Familie leben (Pflegefamilie oder bei Verwandten), können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach

Modul

Sachverhalt

dem SGB XII erhalten, wenn Einkommen und Vermögen des Kindes bzw. der Pflegefamilie nicht für den notwendigen Lebensunterhalt des Pflegekindes ausreichen.

Der Umfang der Leistungen nach dem SGB XII richtet sich unter anderem nach dem individuellen Bedarf des Pflegekindes. Der Bedarf entspricht dabei grundsätzlich den tatsächlichen Kosten der Unterbringung des Pflegekindes, sofern diese angemessen sind. Dazu zählen unter anderem Kosten für

- Ernährung,
- Bekleidung,
- Körper- und Gesundheitspflege,
- Unterkunft,
- Heizung,
- Haushaltsenergie (Strom),
- Schulbedarf,
- Taschengeld sowie
- Freizeitbeschäftigungen.

Weil es sehr aufwendig ist, den Bedarf für jedes betroffene Pflegekind individuell festzulegen, richten sich viele Sozialämter nach den Pauschalbeträgen der Jugendhilfe. Diese Beträge können sich unter anderem je nach Bundesland voneinander unterscheiden.

In Ausnahmefällen kann der Bedarf auch anhand der „normalen“ Regelungen der Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet werden (maßgeblicher pauschaler Regelbedarf, eventuelle Mehrbedarfe, tatsächlich anfallende Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Schulbedarfe).

Die Leistungsansprüche können auch von der

Modul

Sachverhalt

Pflegeperson geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt die Vermutung, dass die Pflegefamilie den Lebensunterhalt des Pflegekindes sicherstellt, soweit das nach Einkommen und Vermögen der Pflegepersonen erwartet werden kann (sogenannte „Haushaltsgemeinschaft“). Daher ist grundsätzlich das Einkommen und Vermögen des gesamten Haushalts zu betrachten. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Erwerbseinkommen,
- Unterhaltsleistungen und
- Renteneinkünfte.

Das für Minderjährige gezahlte Kindergeld sowie eventuelle Unterhaltszahlungen stehen dem Kind zu, um dessen Bedarfe zu decken.

Bestimmte Vermögenswerte gelten als nicht zu berücksichtigendes Schonvermögen, zum Beispiel:

- Kleine Barbeträge (Geldvermögen je Erwachsenen: EUR 10.000, je Kind: EUR 500) oder
- ein angemessenes Hausgrundstück.

Diese werden bei der Berechnung der Leistungen nicht einberechnet.

Außerdem gibt es Freibeträge auf bestimmte Einkommen. Es muss nicht alles verfügbare Einkommen und Vermögen verbraucht werden, bevor man Sozialhilfe erhält.

Leistungen für vergangene Zeiträume werden in der Regel nicht gezahlt.

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente (Geburtsurkunde, Meldebestätigung)
- Bevollmächtigung der Eltern oder Sorgeberechtigten (Vollmacht zur Personensorge)
- Stellungnahme des Jugendamtes
- Feststellung, ob Hilfen zur Erziehung nach Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erforderlich sind
- Einkommensnachweise des Kindes (z.B. Kindergeld,

Modul

Sachverhalt

Waisenrente, Halbwaisenrente, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder sonstiges Einkommen)

- Vermögensnachweise des Kindes - beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrenten-Verträge und Ähnliches), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kontoauszüge des Kindes
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes
- Mietvertrag (gegebenenfalls Mietänderungsschreiben) bzw. Nachweise über die Kosten für Unterkunft und Heizung
- Erlaubnis zur Vollzeitpflege vom Jugendamt

Dieser Nachweis ist für folgende Personen nicht erforderlich:

- Großeltern oder Urgroßeltern Geschwister Onkel oder Tante Nefte oder Nichte

Hinweis: Der Umfang der erforderlichen Unterlagen, gerade bei Einkommens- und Vermögensnachweisen, ist vom Einzelfall abhängig. Ihr zuständiges Sozialamt kann weitere Unterlagen, zum Beispiel aktuelle Kontoauszüge, Scheidungsurteile, Verträge zur Vermögensübertragung oder Unterhaltstitel von Ihnen verlangen.

Voraussetzungen

Voraussetzungen:

- Das Kind hat das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet (Ausnahmen sind möglich)
- Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts (sich in Verwandtenpflege befindend oder in einer Pflegefamilie lebend)
- Kein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung vom Jugendamt (und damit kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Nicht ausreichendes Einkommen und Vermögen des Kindes
- Keine (ausreichenden) Unterhaltsansprüche des Pflegekindes gegen andere Personen (z.B. gegen die leiblichen Eltern)
- Keine ausreichenden Ansprüche des Pflegekindes oder der Pflegeperson auf andere Leistungen (z.B.

Modul

Sachverhalt

Kinderzuschlag)

Auch Einkommen und Vermögen der Pflegefamilie reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt des Pflegekindes sicherzustellen

Kosten

Verfahrensablauf

Die Bewilligung für Minderjährige in der Verwandtenpflege kann beim Sozialamt beantragt werden. Sie muss aber auch ohne Antrag gewährt werden, wenn der Träger der Sozialhilfe (z.B. Landkreis oder kreisfreie Stadt) oder die von ihm beauftragten Stellen erfahren, dass ein Mensch hilfebedürftig bzw. in einer Notlage ist und die Voraussetzungen zur Hilfegewährung erfüllt.

Einen Bedarf auf Hilfe zum Lebensunterhalt können Sie z.B. online über die Sozialplattform oder auf schriftlichem Wege bekanntgeben.

- Die Entscheidung ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig, hierfür ist ggf. zusätzlich ein entsprechendes Formular einzureichen.
- Reichen Sie zusammen mit dem Formular alle erforderlichen Unterlagen ein.
- Das Sozialamt wird über Ihren Bedarf entscheiden.
- Das Sozialamt muss über Ihre Bedarfsmeldung entscheiden und Ihnen das Ergebnis mitteilen. Dies erfolgt durch einen Bescheid, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurde Ihr Bedarf festgestellt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, wird er nicht festgestellt, einen Ablehnungsbescheid.
- In beiden Fällen muss der Bescheid die Gründe der Entscheidung enthalten, sowie Informationen über die Möglichkeit enthalten, dagegen Widerspruch einzulegen. Dazu muss eine Angabe zur Frist enthalten sein, innerhalb der Sie Widerspruch einlegen können.
- Im Bewilligungsbescheid muss die Höhe der zu zahlenden Leistung ebenso enthalten sein, wie der Beginn der Zahlung. Ab dem genannten Datum überweist Ihnen das Sozialamt das Geld am Monatsanfang auf Ihr Konto. Sie können für die Überweisung auch das Konto eines Dritten angeben.

Modul	Sachverhalt
	Achtung: Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich dem Sozialamt mitzuteilen.
Bearbeitungsdauer	Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall. Sie beträgt höchstens ein halbes Jahr, ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Unterlagen vollständig vorliegen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	Informationen zu den Leistungen der Sozialhilfe auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales URL: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe-art.html Informationen zu den Regelbedarfsstufen der Hilfe zum Lebensunterhalt auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales URL: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/regelsaetze-erhoehung-2222924
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Wenn Sie mit dem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid.
Kurztext	• Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige in Verwandtenpflege • Minderjährige Kinder, die in einer anderen Familie als bei ihren Eltern leben (Pflegefamilie oder Verwandte), können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII erhalten. Diese Leistungen können auch von der Pflegeperson geltend gemacht werden.

Modul

Sachverhalt

- Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder, die in einer Pflegefamilie oder in Verwandtenpflege leben, kommen aber nur in Betracht, soweit keine Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt werden.

- Das ist dann der Fall, wenn keine erzieherischen Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind und es nur um die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes des Minderjährigen geht.

- Ab dem 15. Geburtstag haben Kinder in Verwandtenpflege bzw. in einer Pflegefamilie in der Regel einen Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II. Dafür ist dann das örtliche Jobcenter zuständig.

- Der Umfang der Leistungen richtet sich unter anderem nach dem individuellen Bedarf des Pflegekindes. Der Bedarf entspricht dabei grundsätzlich den tatsächlichen Kosten der Unterbringung des Pflegekindes, sofern ein angemessener Umfang nicht überschritten wird. Dazu zählen unter anderem Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterkunft, Heizung, Haushaltsenergie (Strom), Schulbedarf, Taschengeld sowie Freizeitbeschäftigungen.

- Weil es sehr aufwendig ist, den Bedarf für jedes betroffene Pflegekind individuell zu prüfen und festzulegen, richten sich viele Sozialämter nach den Pauschalbeträgen der Jugendhilfe.

- Der ermittelte Bedarf wird dann dem Einkommen und Vermögen des Pflegekindes gegenübergestellt. Hierfür wird auch geprüft, ob das Pflegekind Unterhaltsansprüche gegen andere Personen (z.B. gegen die leiblichen Eltern) haben könnte und ob die Pflegeperson Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder andere Leistungen haben könnte.

- Zudem wird vermutet, dass die Pflegefamilie grundsätzlich den Lebensunterhalt des Pflegekindes sicherstellt, soweit das nach Einkommen und Vermögen der Pflegepersonen erwartet werden kann (sogenannte „Haushaltsgemeinschaft“). Daher ist in der

Modul

Sachverhalt

Regel das Einkommen und Vermögen des gesamten Haushalts zu betrachten.

- Bestimmte Vermögenswerte werden nicht mit einberechnet, zum Beispiel kleinere Barbeträge (Schonvermögen, je Erwachsenen: EUR 10.000, je Kind: EUR 500) oder ein angemessenes Hausgrundstück.
- Von wenigen Ausnahmen abgesehen: keine Leistungen für vergangene Zeiträume (keine rückwirkenden Leistungen).
- Antragstellung findet (ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs) beim Sozialamt oder online statt, ein formloser Antrag kann vorab gestellt werden.
- Zuständige Behörde: Örtliches Sozialamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal